

Gesetzentwurf über Enteignungen und Entschädigungen.

N. Verh., 9. Aug. (Priv.-Tel.) Der Entwurf eines Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten bestimmt:

§ 1. Die Reichsregierung wird ermächtigt, Gegenstände, die auf Grund des Friedensvertrages oder ergänzender Abkommen den alliierten und assoziierten Regierungen, oder einer von ihnen, oder einem Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte zu übertragen sind, für das Reich zu enteignen. — Soweit die Reichsregierung nicht ein anderes bestimmt, wird die Befugnis zur Enteignung von jedem Reichsminister für seinen Geschäftsbereich selbständig, unmittelbar, oder durch eine von ihm zu bezeichnende Stelle ausgeübt. (Enteignungsbehörde.)

§ 2. Die Enteignung erfolgt ohne besonderes Verfahren durch Bescheid an den Eigentümer, falls dieser nicht ermittelt werden kann, an den Besitzer der zu enteignenden Sache, oder an den Inhaber des zu enteignenden Rechts. Zur Zustellung genügt die Uebersendung mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückchein. Die Enteignung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Das Reich erwirbt den Gegenstand mit der Zustellung des Enteignungsbescheides, im Falle der Enteignung durch öffentliche Bekanntmachung mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des Blattes, in dem die öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

Rechte Dritter an den Gegenständen erlöschen, soweit die Enteignungsbehörde nicht ein anderes bestimmt. Die enteigneten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln.

§ 3. Die Besitzer der enteigneten Sachen, sowie die Inhaber von Urkunden über die enteigneten Rechte und über die Eigentumsverhältnisse an den enteigneten Sachen sind zur Herausgabe verpflichtet. Die Enteignungsbehörde kann nähere Vorschriften erlassen.

§ 4. Jedermann ist verpflichtet, der Enteignungsbehörde auf Verlangen die von ihr für erforderlich erachteten Auskünfte zu erteilen. Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung, oder durch Anfrage bei den einzelnen zur Auskunft Verpflichteten gefordert werden. Die Enteignungsbehörden, oder die von ihnen Beauftragten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben die Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher und sonstige Urkunden einzusehen, sowie Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen Gegenstände oder Urkunden sich befinden, oder zu vermuten sind, über die Auskunft verlangt wird.

Die Beauftragten (Absatz 2) sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

Das Ergebnis der Auskünfte oder Ermittlungen darf nicht zu steuerlichen Zwecken verwendet werden.

§ 5. Die Enteignungsbehörden sind befugt, Gegenstände, die der Enteignung unterliegen, zu beschlagnahmen. Die Beschlagnahme erfolgt durch Mitteilung an den Besitzer der zu enteignenden Sache oder an den Inhaber des zu enteignenden Rechts. Sie kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß ohne Zustimmung der Enteignungsbehörde die Vornahme von Veränderungen an den von der Beschlagnahme betroffenen Gegenständen verboten ist und daß rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie verboten und nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Erwerb durch das Reich, mit der Enteignung, oder mit der Freigabe.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln.

§ 6. Die Enteignung erfolgt gegen Entschädigung in Geld oder Wertpapieren oder in gleichwertigen Gegenständen.

Im Einzelnen stellt, falls nicht im besonderen Falle ein besonderes Gesetz ergeht, der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit den Reichsministern der Finanzen und der Justiz über Art und Umfang der Entschädigung Richtlinien auf, die dem Reichsrat und einem von der Nationalversammlung zu wählenden Ausschuss von 15 Mitgliedern zur Genehmigung vorzulegen sind.

§ 7. Die Entschädigung wird von der Enteignungsbehörde oder einer anderen von dem zuständigen Reichsminister zu bezeichnenden Stelle festgesetzt. Kann die Leistung oder die Auszahlung nicht sofort erfolgen, so kann im Falle dringender wirtschaftlicher Notwendigkeit in Anrechnung auf die Entschädigung ein Vor-schuss bewilligt werden.

Gegen die Festsetzung der Entschädigung kann die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts nachgesucht werden, das endgültig über die Art und den Umfang der Entschädigung entscheidet. Sind Rechte Dritter gemäß § 2 Abs. 2 erloschen, so gelten für die Ansprüche an der Entschädigung die Vorschriften der Artikel 52 und 53 des Einführungs-gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 8. Die Vorschriften der §§ 6 und 7 finden entsprechende Anwendung, sobald die Einziehung und Verteilung von Gegenständen zugunsten der alliierten und assoziierten Regierungen oder einer von ihnen oder zugunsten eines Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte in dem Friedensvertrag selbst ausgesprochen oder gar als wirksam anerkannt ist oder auf Grund des Friedensvertrages durch die alliierten und assoziierten Regierungen oder eine von ihnen erfolgt.

§ 9. Wird von der Enteignung ein Gegenstand betroffen, für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register geführt wird, so ist die Enteignungsbehörde befugt, diese Behörde um die Berichtigung des Buches oder des Registers zu ersuchen.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 100 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften des § 2 Abs. 3 oder des § 5 Abs. 3, der Verpflichtung des § 3 oder dem Verbote des § 5 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt;

2. die von ihm auf Grund des § 4 Abs. 1 geforderte Auskunft nicht oder nicht innerhalb der ihm gestellten Frist, oder wer die Auskunft unrichtig oder unvollständig gibt;

3. wer der Vorschrift des § 4 zuwider die Einsicht in seine Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher oder sonstige Urkunden oder die Besichtigung oder Untersuchung seiner Räume verweigert.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft, wer fahrlässig den Vorschriften des § 2 Abs. 3, des § 3, des § 5 Abs. 2 Satz 1 oder des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt, oder wer die von ihm auf Grund des § 4 Abs. 1 geforderte Auskunft nicht oder nicht innerhalb der ihm gestellten Frist oder wer die Auskunft unrichtig oder unvollständig gibt.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 4 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 13. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Friedensvertrag in Kraft. Die Vorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 3 tritt sofort in Kraft.

Nirgends kann die völkerverbindende Souveränität des Privateigentums deutlicher werden als in dem neuen Gesetzentwurf über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten. Im Vertrag von Versailles werden dem Deutschen Reich im Teil VIII (Wiedergutmachungen) Verpflichtungen auferlegt, deren Ausführung notwendig gesetzliche Maßnahmen verlangen. Der Artikel 236 des Versailler Vertrags bestimmt, daß Deutschland seine wirtschaftlichen Hilfsmittel unmittelbar für die Wiedergutmachung einzusetzen habe, seine Handelsflotte, seine Kabel, Kohle und deren Nebenprodukte, Farbstoffe, und andere chemische Erzeugnisse, außerdem soll Deutschland seine finanziellen Mittel direkt zur materiellen Wiederherstellung der vom Einfall betroffenen Gebietsstelle der alliierten und assoziierten Mächte zum Teil verwenden. Außerdem muß es aus dem von ihm während des Krieges besetzten Gebiet, Tiere, Maschinen, Ausrüstungsstücke, die Deutschland beschlagnahmt, zerstört oder verwendet hat, z. B. in natura wieder zurückerstatten; darunter fällt z. B. die Forderung nach Abgabe von 140 000 Milchkühen, eine Forderung, die ihrer Unbarmherzigkeit willen ganz besonders eindrucksvoll erschien.

Diese Verpflichtungen, die Deutschland der Entente gegenüber eingegangen hat, sind völkerrechtlicher Natur, Verpflichtungen von Staat zu Staat. Deutschland wird nun durch den Artikel 241 des Versailler Vertrags verpflichtet, alle Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu promulgieren, in Kraft zu halten und zu veröffentlichen, die für die Durchführung der Bestimmungen über Wiedergutmachungen notwendig sind. Das "Wie" ist ihm überlassen, es ist eine Sache der internen Auseinandersetzung zwischen dem deutschen Staat und seinen Angehörigen. In dem vorliegenden Gesetzentwurf glaubt die Reichsregierung ein Mittel zu sehen, um ihren Verpflichtungen unseren ehemaligen Feinden gegenüber nachkommen zu können.

Der ungeheure Druck, der in den Bestimmungen des Versailler Friedens auf den deutschen Staat ausgeübt wurde,

pflanzt sich noch immer fort. Die ungeheure Bürde, die dort der deutschen Allgemeinheit auferlegt worden ist, und deren Ausmaß noch vielen gar nicht zum Bewußtsein gekommen ist, wird nun auf den Einzelnen abgewälzt. Zu diesem Zwecke bedient sich der Staat einer einseitigen Rechts-handlung, der Enteignung. Und wie aus dem Gesetzentwurf hervorgeht, will man dieses Recht mit aller Entschlossenheit anwenden. Die Enteignung erfolgt ohne besonderes Verfahren, bereits mit der Zustellung des Enteignungsbescheides erwirbt das Reich den Gegenstand, Rechte Dritter an solchen Gegenständen erlöschen. Es gibt kein Rechtsmittel gegen eine solche Enteignung. Dagegen soll die Enteignung gegen Entschädigung erfolgen, in Geld, Wertpapieren oder gleichwertigen Gegenständen. Gegen die Höhe der Entschädigung kann aber die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts nachgesucht werden. Zur wirksamen Durchführung der Enteignungsmaßnahmen ist jedermann verpflichtet, der Enteignungsbehörde Auskünfte zu erteilen.

Die Alliierten haben sich im Artikel 237 b des Versailler Vertrags das Recht vorbehalten, alles Eigentum, alle Rechte und Interessen der deutschen Reichsangehörigen zurückzubehalten und zu liquidieren; im Absatz i wird Deutschland verpflichtet, seine Angehörigen wegen der Liquidation oder Zurückbehaltung ihres Eigentums, ihrer Rechte oder Interessen in den alliierten Ländern zu entschädigen. Diese Verpflichtung erscheint so selbstverständlich, daß ihre erzwungene Fixierung im Vertrag als Demütigung aufgefaßt werden mußte. Der § 8 des vorliegenden Gesetzentwurfes trägt nun auch dieser Verpflichtung Rechnung.

Gerade weil dieser Gesetzentwurf nur die notwendige Folge, ein Mittel zur Erfüllung des Versailler Vertrages ist, wird man Härten in Kauf nehmen müssen. Da ist vor allem dieses schrankenlose Recht des Staats zur Enteignung, gegen das der Einzelne ohnmächtig ist. Würde man aber den Betroffenen das Recht des Einspruchs oder gar eines ausschließenden Einspruchs zusprechen, dann stünde man vor unendlichen Verzögerungen und Ungewissheiten, die durchaus zu vermeiden sind. Das Eigentum, ein Sachenrecht, vollert seinen absoluten Charakter. Bei Kollision privater und staatlicher Interessensphäre tritt das Recht des Individuums zurück. Auch dies ist ein Sieg des sozialistischen Gedankens, der bei allen Sozialisierungsmahnahmen naturgemäß auch Enteignungen einschließt. Aber gerade dieser verlangt, daß man nicht, wie ehemals so oft, mit obrigkeitlich-bürokratischem Sinn verfährt, sondern er erfordert Liebe für die Dinge und Menschen, deren Schicksal sich vor dem der Allgemeinheit beugen muß.